



Brüssel, den 4. September 2026
(OR. en)

11547/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0196(BUD)

BUDGET 29

BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2027: Standpunkt des Rates vom 4. September 2026

-
- *Erklärungen*
-

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. Erklärung zu den Zahlungen

Damit gewährleistet ist, dass die Unionsprogramme ordnungsgemäß durchgeführt werden und eine exzessive Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Schlussjahr des aktuellen MFR vermieden wird, ersucht der Rat die Kommission, die Durchführung der Programme (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) im Laufe des Jahres 2027 weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen.

Zu diesem Zweck – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Genauigkeit der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten und des hauptsächlich durch die Teilrubrik 2a bedingten Spielraums für Zahlungen im Haushaltsplanentwurf 2027 – erwartet er, dass die Kommission rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2027 vorlegt.

Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2027 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den gerechtfertigten Mittelbedarf zu decken, so ersucht der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde schnellstmöglich und unverzüglich die notwendigen Beschlüsse für den gerechtfertigten Mittelbedarf fassen kann.

Der Rat wird gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls er dies für erforderlich hält. Dies gilt entsprechend auch, falls die Zahlen zeigen sollten, dass die in den Haushaltsplan 2027 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.

Der Rat wird das Berichtigungsschreiben für Landwirtschaft (einschließlich der Informationen über zweckgebundene Einnahmen) im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der Mittelausstattung für die Rubrik 3 (*Natürliche Ressourcen und Umwelt*) im Haushaltsplan 2027 sorgfältig prüfen.

2. Erklärung zu Rubrik 7 (Europäische öffentliche Verwaltung)

Der Rat bekräftigt den klaren Hinweis der Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates vom Februar 2024 auf die Notwendigkeit von Beschränkungen der Verwaltungsausgaben. In Nummer 130 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 wurden alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU und ihre Verwaltungen aufgefordert, die Optimierung der Personalressourcen auf dem Niveau von 2020 sicherzustellen und Effizienzgewinne bei den nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben anzustreben. Daher fordert der Rat alle Organe nachdrücklich auf, ihre Verwaltungsausgaben weiter zu kontrollieren und zu steuern sowie Effizienzgewinne anzustreben.

Der Rat bedauert, dass die Kommission vorschlägt, das Instrument für einen einzigen Spielraum zur Bedarfsdeckung einzusetzen, und dies trotz der Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2027¹, denen zufolge sichergestellt werden soll, dass die derzeitigen Obergrenzen der Rubrik 7 des MFR nicht überschritten werden und dass keine besonderen Instrumente für diese Rubrik in Anspruch genommen werden.

Der Rat betont, dass die Parameter, die die Kommission im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans für 2027 bei der Veranschlagung der für die Anpassung der Dienstbezüge erforderlichen Beträge zugrunde gelegt hat, möglicherweise nicht korrekt sind. Sollte sich dies in dem anstehenden Berichtigungsschreiben zum Haushaltsplanentwurf für 2027 bestätigen, so geht der Rat davon aus, dass die überschüssigen Beträge in Rubrik 7 vollständig wieder in die besonderen Instrumente eingestellt werden, um im Jahr 2027 unvorhergesehenen Bedarf zu decken.

¹ Dok. 5755/26.

3. Erklärung zu seinem Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2027 – Wiedereinführung der Berechnung der „nationalen Beiträge“

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission bei ihrer Darlegung der Berechnung der Finanzierung des Haushalts [nach Kategorie „Eigene Mittel“ und nach Mitgliedstaat] den Detaillierungsgrad und die Transparenz verringert hat, indem sie die Berechnung eines „nationalen Beitrags“ weggelassen hat.

Die Tatsache, dass keine Informationen mehr über die gesamten laufenden Transfers bereitgestellt werden, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats an die Organe der Europäischen Union leistet – Zahlen, die aufgrund ihrer Grundlage in statistischen Aggregaten regelmäßig angepasst werden –, stellt einen Bruch mit den EU-Rechnungslegungsstandards dar, die mindestens seit dem Haushaltsjahr 2007 gelten; damit wird auch ein standardisierter Referenzwert für Interessenträger abgeschafft, wodurch die Möglichkeit einer fundierten Analyse der Beiträge zum EU-Haushalt eingeschränkt wird.

Der Rat ersucht die Kommission, in künftigen Haushaltsplanentwürfen und Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen erneut eine Berechnung des „nationalen Beitrags“ vorzunehmen.

Die Festlegung dieses Standpunkts zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2027 erfolgt unbeschadet künftiger oder laufender Beratungen über Gesetzgebungsakte, die von dem Begriff und dem Konzept der „nationalen Beiträge“ betroffen sein könnten.
